Herzlich willkommen!

Projekt Q –
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

GGUA
Flüchtlingshilfe

Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung von Flüchtlingen

Der Plan.

- → Grundsätzliches zum AufenthG
- → Arbeitsmarktzugang
- → Praktikum
- → Arbeitsförderung
- → Ausbildungsduldung
- → Ausbildungsförderung
- → Vorgriffserlass für die Beschäftigungsduldung

Die Ideologie der „Bleibeperspektive“.

Bleibeperspektive?

Nach offizieller Auffassung haben nur Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia eine „gute Bleibeperspektive“. Afghanistan oder Türkei hingegen nicht.

Gesamtschutzquote 2018 (1. Quartal).

1. Quartal 2018	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlings-schutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungs-verbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Herkunftsländer gesamt	1.070	1,5%	10.367	14,2%	8.179	11,2%	4.048	5,5%	23.664	32,3%	46,3%
darunter											
Syrien	277	2,4%	3.242	28,2%	5.261	45,7%	78	0,7%	8.858	77,0%	99,6%
Irak	13	0,2%	1.118	17,2%	416	6,4%	535	8,2%	2.082	32,0%	46,2%
Nigeria	22	0,5%	361	8,3%	51	1,2%	440	10,1%	874	20,2%	33,1%
Afghanistan	9	0,1%	949	12,3%	327	4,2%	1.630	21,1%	2.915	37,7%	48,0%
Iran	75	2,2%	770	22,3%	62	1,8%	36	1,0%	943	27,3%	39,5%
Türkei	227	8,5%	876	32,7%	22	0,8%	23	0,9%	1.148	42,8%	49,3%
Georgien	2	0,1%	5	0,2%	8	0,3%	21	0,9%	36	1,5%	1,8%
Eritrea	174	6,9%	862	34,1%	853	33,7%	78	3,1%	1.967	77,7%	96,7%
Somalia	10	0,3%	627	21,7%	457	15,8%	270	9,4%	1.364	47,2%	73,8%
Ungeklärt	21	1,2%	318	18,7%	142	8,3%	61	3,6%	542	31,8%	42,9%
Russische Föderation	129	4,3%	124	4,2%	65	2,2%	66	2,2%	384	12,9%	20,0%
Guinea	3	0,2%	118	9,3%	30	2,4%	92	7,3%	243	19,2%	29,5%
Pakistan	4	0,2%	38	2,2%	6	0,3%	32	1,9%	80	4,6%	7,0%
Gambia	1	0,0%	74	3,6%	8	0,4%	55	2,7%	138	6,8%	10,2%
Armenien	-	-	22	1,5%	18	1,2%	52	3,6%	92	6,4%	10,2%

Diesen Aufenthaltsstatus haben die Menschen, deren Asylantrag abgelehnt worden ist.

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	638.356
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	40,5
befristete Aufenthaltsrechte	37,0
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	22,5

Stand: 30. Juni 2018

Diesen Aufenthaltsstatus haben die Menschen, deren Asylantrag 2017 abgelehnt worden ist.

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2017	84.208
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	0,2
befristete Aufenthaltsrechte	29,4
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	70,4

Stand: 31. Dezember 2017

Diesen Aufenthaltsstatus haben die Menschen, deren Asylantrag 2014 abgelehnt worden ist.

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2014	14.906
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	2,4
befristete Aufenthaltsrechte	55,7
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	41,9

Stand: 31. Dezember 2017

Überblick über das Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz.

- Insgesamt kennt das Aufenthaltsgesetz etwa 90 verschiedene Aufenthaltstitel und andere Aufenthaltspapiere.
- Es gibt allein etwa 70 verschiedene Aufenthaltserlaubnisse.

Die Aufenthaltspapiere nach dem Aufenthaltsgesetz

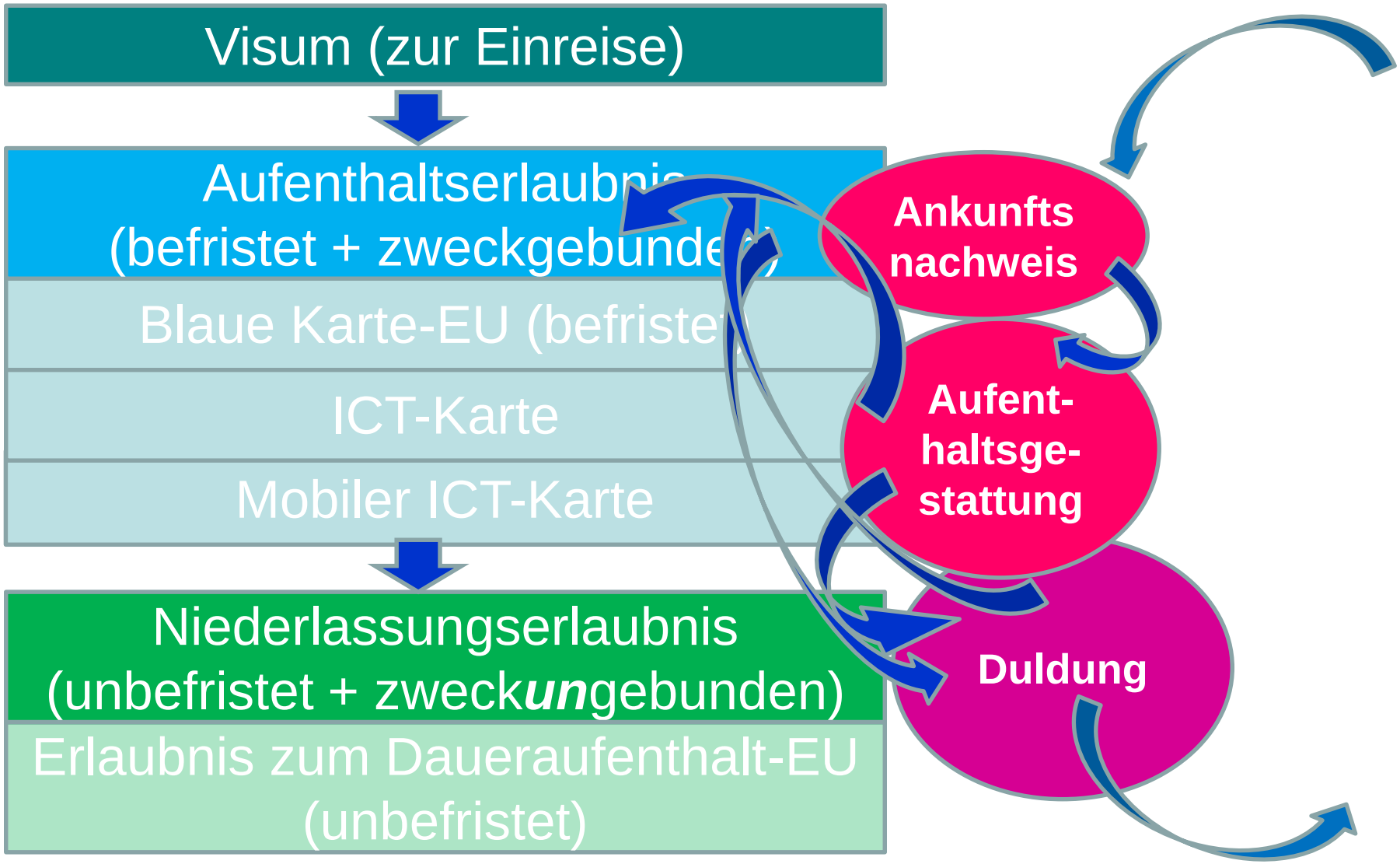

Asylverfahren
(Gestattung, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Ab 16. Monat

Analogleistungen § 2 AsylbLG

Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII
(Ermessen)

Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

SGB II

Eingliederungshilfe
§§ 53ff SGB XII
(i. d. R. Anspruch)

Hilfe zur Pflege
§§ 61ff SGB XII

Nach zwei Jahren GKV:
SGB XI

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

Asylberechtigung gem. Art. 16a GG
→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG
→ drei Jahre

NE § 26 Abs. 3 Satz 1 o. 3

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
→ drei Jahre

NE § 26 Abs. 3 Satz 1 o. 3

Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG
→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre

NE § 26 Abs. 4

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG
→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG
→ Mindestens ein Jahr

NE § 26 Abs. 4

Die Niederlassungserlaubnisse für Flüchtlinge

§ 26 Abs. 3 S.1	§ 26 Abs. 3 S. 3	§ 26 Abs. 4
5 Jahre AE inkl. Asylverf.	**3 Jahre AE inkl. Asylverf.**	**5 Jahre AE inkl. Asylverf.**
Kein Widerruf	Kein Widerruf	-
überwiegende LUS	**weit überwiegende LUS**	**Vollständige LUS, 60 Monate Rentenbeiträge**
ÖSoO, RuGO, Wohnraum	ÖSoO, RuGO, Wohnraum	ÖSoO, RuGO, Wohnraum
A2 GERR	**C1 GERR**	**B1 GERR**
Krankheit, Behinderung ursächlich dann keine LUS, A2, RuGO	-	*Krankheit, Behinderung ursächlich dann* keine LUS, B1, RuGO
keine LUS Rentenalter 65+	-	-

Arbeitsmarktzugang

Erlaubnis zur Beschäftigung?

ABH

„Zustimmungsfrei“

→ immer

- betriebliche Ausbildung,
- Praktika, die nach § 22 Abs. 1 MiLoG mindestlohnfrei sind
- Freiwilligendienste

→ Nach 4 Jahren Aufenthalt:

- Jede Tätigkeit

Erlaubnis zur Beschäftigung!

Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis, Duldung.
Drei Monate Wartefrist ab Einreise, nicht mehr in Landeseinrichtung.

Aussetzung der Vorrangprüfung:

Für Personen mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, BüMA / Ankunftsnachweis gilt (§ 32 Abs. 5 BeschV):

- → Die **Vorrangprüfung** wird bis zum 5. August 2019 auch in den ersten 15 Monaten **ausgesetzt**.
- → Dies gilt in den meisten Agenturbezirken (Anlage zu § 32 Abs. 5 BeschV).
- → Leiharbeit ist dann auch in den ersten 15 Monaten möglich.
- → Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet dennoch statt.

Aussetzung der Vorrangprüfung:

Die Vorrangprüfung bleibt in den ersten 15 Monaten **nur noch** in folgenden Agenturbezirken **bestehen**:

- **Mecklenburg-Vorpommern:**
  flächendeckend
- **Bayern:**
- Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth–Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein, Weiden
- **NRW:**
- Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen

Aussetzung der Vorrangprüfung (bis 5.8.2019)

In Bayern handelt es sich dabei derzeit um folgende zwölf AA-Bezirke:

AA Ansbach - Weißenburg

AA Regensburg

AA Schwandorf

AA Würzburg

AA Deggendorf

AA Donauwörth

AA Freising

AA Ingolstadt

AA Kempten - Memmingen

AA Landshut - Pfarrkirchen

AA Rosenheim

AA Weilheim

Zustimmung zur Beschäftigung

→ https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/beschaeftigung-beantragen

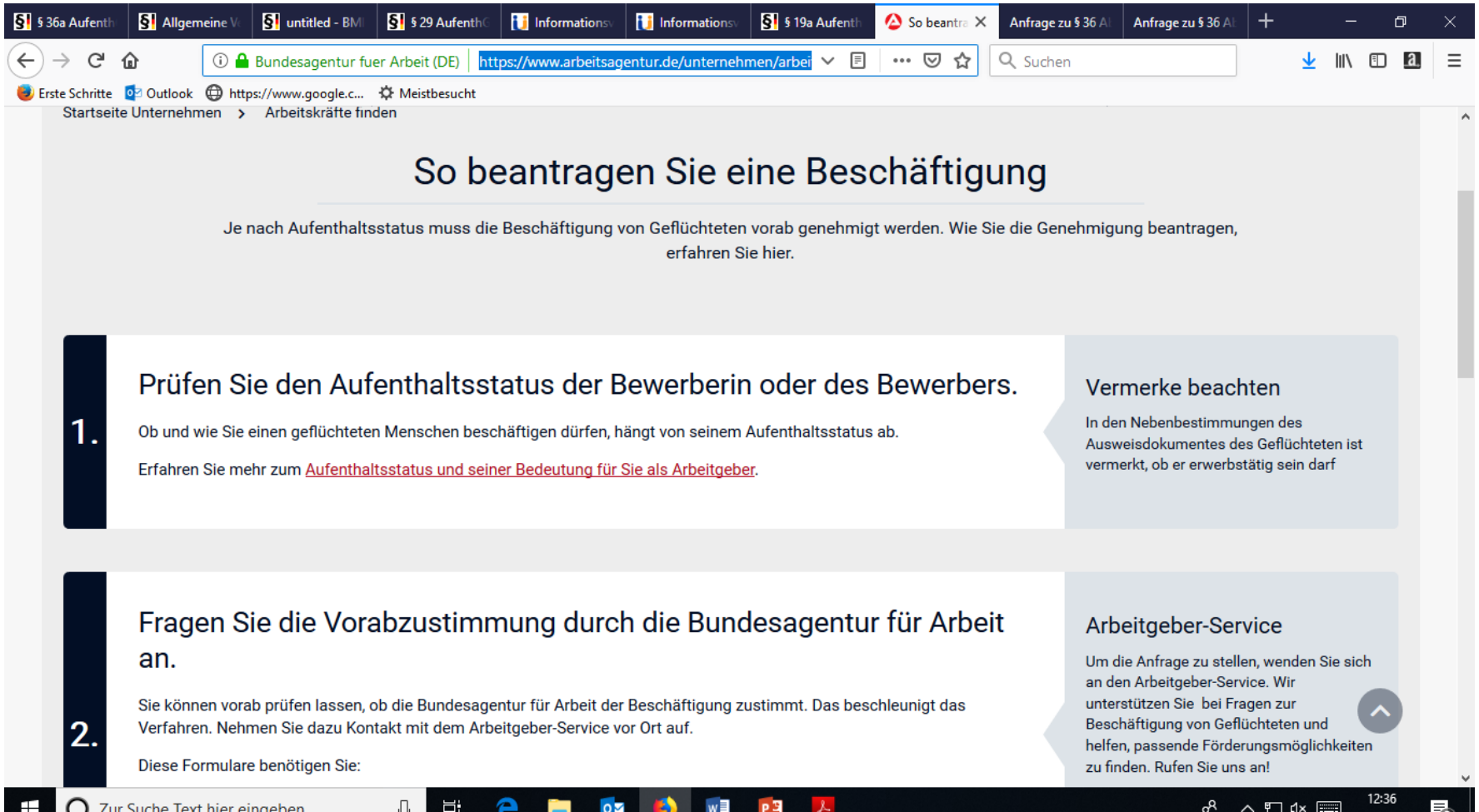

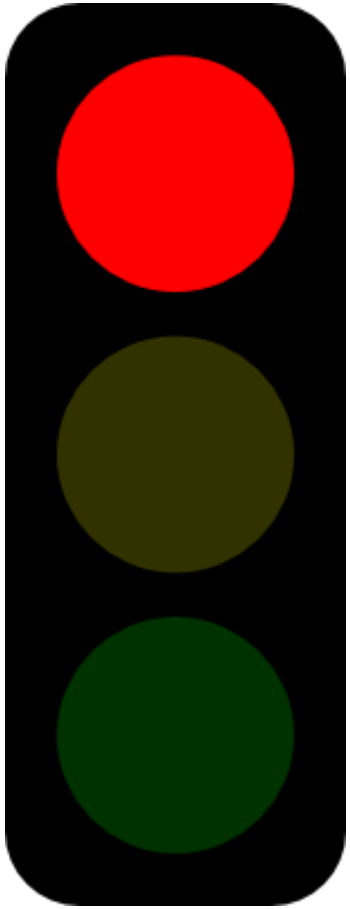

→ Duldung mit Arbeitsverbot

→ Aufenthaltsgestattung mit Arbeitsverbot

Arbeitsverbot während des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG):

„Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.“

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG):

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

„Sichere Herkunftsstaaten“

Sind ausschließlich:

- → Albanien
- → Bosnien
- → Ghana
- → Kosovo
- → Mazedonien
- → Montenegro
- → Senegal
- → Serbien

Ermessensausübung bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen

Laut Erlass des bayerischen Innenministeriums vom 4. März 2019 sprechen **für** die Erteilung der Arbeitserlaubnis z. B.:

→ Geklärte Identität (auch z. B. durch Führerschein, Geburtsurkunde, Schulzeugnisse usw.)

→ Erfüllung der Passpflicht (i. d. R. nicht zumutbar während Asylverfahren

→ Mitwirkung im Asylverfahren

→ Hohe Gesamtschutzquote

→ Langjährige Aufenthaltsdauer

→ Besondere individuelle Integrationsleistungen

→ Qualifizierte Beschäftigung oder Ausbildung, insbesondere in Mangelberufen, auch Pflegehelferberufe

→ Geringe Wahrscheinlichkeit einer „zeitnahen Rückführung“

chend beantwortet werden kann, ist das LfAR zu beteiligen. Zur Vermeidung von Zirkelargumentationen (ohne Identitätsnachweis bzw. Erfüllung der Passpflicht keine Beschäftigungserlaubnis wegen fehlender Mitwirkung, nach Klärung der Identität bzw. Erfüllung der Passpflicht keine Beschäftigungserlaubnis, da dann im Falle des negativen Ausgangs des Asylverfahrens aufenthaltsbeendende Maßnahmen Vorrang haben) ist ein „Zug-um-Zug-Vorgehen" - über die unter Nummer 3.5.6 dargestellten Fälle für unbegleitete Minderjährige hinaus - möglich und sachgerecht, bei dem die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis insbesondere für eine qualifizierte Ausbildung für den Fall der Klärung der Identität - und soweit zumutbar der Erfüllung der Passpflicht - in Aussicht gestellt bzw. (soweit die Voraussetzungen für die Erteilung im Übrigen bereits beurteilbar sind) zugesichert wird.

- *besondere individuelle Integrationsleistungen, z.B. erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland, erfolgreicher Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland, Erreichen der Hochschul- oder Fachhochschulreife in Deutschland, des mittleren Schulabschlusses in Deutschland oder eines Nachweises von – im Vergleich zur Aufenthaltsdauer in Deutschland - guten Sprachkenntnissen in der deutschen Sprache, besonderes bürgerschaftliches Engagement oder herausragende berufliche Leis-*

tungen sowie, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung der Tätigkeit des Betroffenen besteht. Ferner können überdurchschnittliche schulische Leistungen berücksichtigt werden, auch im Rahmen von Berufsintegrationsklassen (wobei der Besuch einer Berufsintegrationsklasse für sich allein noch keine besondere Integrationsleistung darstellt), sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs.

Gegen die Erteilung der Arbeitserlaubnis sprechen z. B.:

- → Sicherer Herkunftsstaat, aber Ausnahmen möglich (z. B. wegen Vertrauensschutz, langer Aufenthaltsdauer)
- → Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF als offensichtlich unbegründet (dann nur für Ausbildung)
- → Abschiebung in absehbarer Zeit möglich
- → Straftaten oder Verstöße gegen Residenzpflicht
- → Ungeklärte Identität
- → Vermuteter Dublin-Fall
- → Fehlende Mitwirkung im Asylverfahren
- → Geringe Sprachkenntnisse

Praktika

Stichwort „Praktikum“

- Ein „Praktikum“ ist normalerweise eine Beschäftigung, für die eine Erlaubnis der ABH und eine Zustimmung der BA (mit Vorrang- und Lohnprüfung) erforderlich sind.
- Ein Praktikum ist normalerweise mindestlohnpflichtig

Stichwort „Praktikum“

Ausnahmen:

- Ohne Erlaubnis der ABH und ohne Zustimmung der BA möglich, da keine „Beschäftigung“:
  - unbezahlte Praktika im Rahmen des allgemeinen Schulbesuchs
  - Maßnahmen nach § 45 SGB III (Aktivierung und berufl. Eingliederung)
  - „Hospitationen“
  - Ehrenamtliche Tätigkeiten
  - Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

Aus dem Erlass des bayer. Innenministeriums vom 4. März 2019

1.2 Erlaubnisfreiheit von berufsschulbegleitenden Praktika

Die Erfüllung der Berufsschulpflicht durch jugendliche Asylbewerber oder Geduldete erfolgt, soweit es sich nicht um ein duale Berufsausbildung handelt, nach verschiedenen Modellen (Berufsvorbereitungsjahr, Berufsintegrationsjahr usw.), denen gemeinsam ist, dass die (Berufs-)Schüler an betrieblichen Praktika teilnehmen (vgl. auch § 5 Abs. 3 der Berufsschulordnung – BSO).

Praktische Tätigkeiten bedürfen nur dann einer Genehmigung durch die Ausländerbehörde nach § 61 Abs. 2 AsylG bzw. nach §§ 4 Abs. 3 Satz 3, 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG (i.V.m. § 32 BeschV), wenn eine Beschäftigung vorliegt. Hierfür kommt es darauf an, ob die Tätigkeit in die schulischen Maßnahmen zur Berufsvorbereitung (Erfüllung der Berufsschulpflicht) bzw. in die schulische Berufsausbildung integriert ist oder ob der Schwerpunkt bei einer beruflichen Ausbildung oder sonstigen beruflichen Tätigkeit liegt.

Die im Rahmen der Erfüllung der Berufsschulpflicht vorgesehenen Praktika erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen einer Integration in den schulischen Bildungsgang. Indizien hierfür sind, dass eine Vertragsbeziehung nur zwischen Schule und Betrieb besteht und der Schüler vom Betrieb keine Vergütung erhält. Sie sind unter der Voraussetzung, dass die Tätigkeit lediglich bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt wird, nach § 30 Nr. 2 BeschV nicht als Beschäftigung i.S.d. AufenthG anzusehen. Eine Erlaubnispflicht durch die Ausländerbehörde besteht daher nicht.

Bei schulischen Berufsaus- und Weiterbildungen sowie der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des Besuchs der Fachoberschule liegt unabhängig davon, ob eine Ausbildungs- oder Praktikumsvergütung gewährt wird, keine Erlaubnispflicht im Sinn des Aufenthaltsgesetzes vor.

Unverändert bleibt es für die duale Berufsausbildung dabei, dass es sich bei dem betrieblichen Teil um eine erlaubnispflichtige Beschäftigung i.S.d. Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes und der Beschäftigungsverordnung handelt.

Stichwort „Praktikum“

Ausnahmen:

- Ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der ABH:
  - Praktika gem. § 22 Abs. 1 MiLoG:
    - ausbildungsorientierende Praktika bis drei Monate, (vgl.: Arbeitshilfe der BA zu Praktika)
    - ausbildungsbegleitende Pflichtpraktika, (z. B auch im Rahmen eines Anpassungslehrgangs zur Vorbereitung auf die Externenprüfung, obligatorische Praxisphase für die Anerkennung)
    - Freiwillige ausbildungsbegleitende Praktika bis drei Monate
    - Praktika im Rahmen von § 54a SGB III (Einstiegsqualifizierung)

Arbeitsmarkt

- Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung
- Arbeitshilfe: Zugang zu Praktika mit Duldung und Aufenthaltsgestattung
- Neue Arbeitshilfe des Caritasverbandes OS: „Rahmenbedingungen von Praktika und ähnlichen betrieblichen Tätigkeiten für Asylsuchende und geduldete Ausländer/innen“:
- http://www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf

6. Arbeitsförderung?

Für folgende Instrumente besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung.

Auch Personen mit Aufenthaltsgestattung, BüMA und Duldung können diese spätestens beanspruchen, wenn sie drei Monate in Deutschland leben *und* einer Kommune zugewiesen sind. Unter bestimmten Bedingungen auch schon vorher.

Instrument	Zugang besteht?
Beratung (§ 29ff SGB III)	ja
Vermittlung (§ 35ff SGB III)	ja
Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	ja
Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III)	ja
Berufliche Weiterbildung (§ 81 SGB III)	ja
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja
Eingliederungszuschuss	ja
Teilh. behinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 112ff SGB III)	ja

- **Arbeitshilfe:**
- Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen (Agentur für Arbeit Osnabrück / Caritasverband Osnabrück)

Duldung für die Ausbildung

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

16. Wie viele so genannte Ausbildungsduldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. Satz 4 AufenthG wurden bislang erteilt (bitte nach Kenntnis der Bundesregierung nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, falls keine genauen Daten vorliegen sollten, bitte zumindest eine Einschätzung auf der Grundlage der der Bundesregierung vorliegenden bzw. leicht beschaffbaren Informationen machen), welche Erfahrungen haben Bundesbehörden bislang hiermit gemacht (bitte ausführen), und welche Berichte und Forderungen zur Anwendung der Neuregelung durch Verbände und Vereine sind ihr bislang bekannt geworden (bitte ausführen)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Im Ausländerzentralgeister werden diese Daten nicht erfasst.

Von Seiten der Wirtschaftsverbände (DIHK, ZDH, BDA, etc.) wurden mit Blick auf die unterschiedliche Anwendung in den Bundesländern Forderungen nach einer einheitlicheren Praxis im Sinne der Ausbildungsbetriebe artikuliert. Mit den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2017 soll auf eine einheitlichere Praxis bei der Anwendung dieser Regelung hingewirkt werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Duldung für die Ausbildung

Es besteht ein **Anspruch** auf Erteilung und Verlängerung einer **Duldung** für die gesamte Zeit einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG)

→ wenn **qualifizierte** Berufsausbildung aufgenommen wird oder wurde,

→ „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ und

→ kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 vorliegt.

Duldung für die Ausbildung

„Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ sind laut Gesetzesbegründung:

→ Abschiebungsflug ist schon „terminiert“, Verfahren zur Dublin-Überstellung „läuft“, Passersatzpapiere sind durch die ABH beantragt (vgl.: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2016; 12 S 61.16)

Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG liegt nur vor bei

→ Selbstverschuldetem Abschiebungshindernis,

→ Asylgesuch aus „sicheren Herkunftsländern“ ab dem 1. September 2015 ***und*** abgelehntem Asylantrag

Duldung für die Ausbildung

- Betrieb ist verpflichtet, i. d. R. innerhalb einer Woche den Abbruch oder das Nichtbetreiben der Ausbildung schriftlich der ABH mitzuteilen. Ansonsten: Bußgeld bis zu 30.000 Euro
- Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Ausbildung: einmalig Duldung für sechs Monate zur Suche einer anderen Ausbildung
- Nach erfolgreichem Abschluss: sechs Monate Duldung zur Suche einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung

Die bayerische Interpretation

Aus dem Erlass des Bayerischen Innenministeriums vom 4.3.2019:

Vollzug des Ausländerrechts;
Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Koalitionsvertrag zwischen CSU und Freie Wähler sieht vor, dass die sogenannte „3+2 Regelung“ noch offensiver angewendet werden soll, auch um mögliche Potentiale der zu uns gekommenen Menschen nutzbar zu machen.

Duldung für die Ausbildung

Laut Bayern kommt eine Duldung für die Ausbildung nicht in Betracht:

→ Während des Asylverfahrens

→ Wenn zuvor kein Asylantrag gestellt wurde

→ Wenn Asylantrag zurück genommen wurde (aber Ausnahmen möglich)

Ein Anspruch auf die Duldung besteht jedoch wohl für:

→ Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt

→ Menschen aus „sicherem Herkunftsstaat“, wenn Asylantrag vor dem 1. September 2015 gestellt

Aus dem Erlass des Bayerischen Innenministeriums vom 4.3.2019:

Ausländer, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben

Bei Ausländern, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, kommt eine Duldungserteilung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG grundsätzlich ebenfalls nicht in Betracht. *Die Rücknahme eines Rechtsmittels im Asylklageverfahren hindert die Duldungserteilung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG dagegen im Regelfall nicht.*

Aus dem Erlass des Bayerischen Innenministeriums vom 4.3.2019:

Begehrt daher ein Ausländer eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nach vorheriger Rücknahme seines Asylantrages, ist *somit zu prüfen, ob im Einzelfall eine missbräuchliche Umgehung des Asylverfahrens und Umgehung des Erfordernisses der Einreise mit dem erforderlichen Visum vorliegt. Die Rücknahme des Asylantrages bildet ein starkes Indiz für eine Missbrauchskonstellation, welches aber im Einzelfall widerlegt werden kann.*

Aus dem Erlass des Bayerischen Innenministeriums vom 4.3.2019:

Eine Missbrauchskonstellation kann dann widerlegt werden, wenn der Ausländer seinen Asylantrag aus objektiv nachvollziehbaren, mit der gewünschten Berufsausbildung offenkundig nicht in Zusammenhang stehenden Gründen zurücknimmt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Ausländer aufgrund eines erfolgten Regimewechsels im Herkunftsland keine Verfolgung mehr zu befürchten hat, dorthin aber (z.B. wegen nach wie vor zu instabiler Lage) nicht abgeschoben werden kann. *Eine Missbrauchskonstellation ist auch dann nicht anzunehmen, wenn bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern die Rücknahme eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.*

Bevorstehende Aufenthaltsbeendigung

Zum Bevorstehen aufenthaltsbeendender Maßnahmen (vor der Antragstellung!)

- → Ärztliche Untersuchung zur Reisefähigkeit
- → Antrag auf Rückkehrförderung
- → Buchung des Abschiebungsfluges
- → Dublin-Verfahren
- → Vergleichbar konkrete Maßnahmen (z. B. Beantragung von Passersatzpapieren *und* konkret bevorstehender Abschiebungsmöglichkeit, Terminbuchung zur Botschaftsvorführung). Nicht: Aufforderung zur Passbeschaffung!

Sofern Anhaltspunkte für eine offensichtliche Aussichtslosigkeit der Rückführungsbemühungen vorliegen, wie dies z.B. bei einem Zielstaat der Fall wäre, in den aus tatsächlichen Gründen keine Abschiebung erfolgen kann, sind konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht einzuleiten. Liegt der Eintritt der vollziehbare Ausreisepflicht im Zeitpunkt der Behördenentscheidung mehr als ein Jahr zurück und sind seitdem aufenthaltsbeendende Maßnahmen ohne Ergebnis geblieben, ohne dass dies aktenkundig und nachvollziehbar dem Ausländer zugerechnet werden kann, bedarf es im Hinblick auf das Merkmal des Bevorstehens konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einer besonderen aktenkundigen Prüfung durch die Ausländerbehörde, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen fortgesetzt werden sollen. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sollen nicht fortgesetzt werden, wenn ihr Erfolg nicht zu erwarten ist. Diese Feststellung ist in den ausländerbehördlichen Unterlagen zu dokumentieren. Das LfAR ist dabei zu betei-

Helferberufe

Soll eine qualifizierte Berufsausbildung *oder anschlussfähige Ausbildung zu einem Pflegefachhelfer fortgesetzt* werden, für die während der Zeit der Aufenthaltsgestattung von der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis erteilt worden war, soll von der sofortigen Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung i.S.d. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG *abgesehen werden. Im Regelfall besteht dann bei einer qualifizierten Berufsausbildung ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG samt Beschäftigungserlaubnis für die Dauer der ununterbrochen fortgesetzten Ausbildung. Auch im Falle der anschlussfähige Ausbildung zu einem Pflegefachhelfer soll eine entsprechende Ermessensduldung erteilt werden (vgl. dazu IMS vom 23.08.2018; Az: F2-2081-1-8-19).*

Entscheidung über Ausbildungsduldung sechs Monate vor Beginn

Eine Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung kann nur im zeitlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Ausbildungsbeginn erteilt werden. Daher kann über die Erteilung einer Ausbildungsduldung und die Beschäftigungserlaubnis für eine qualifizierte Berufsausbildung frühestens bis zu sechs Monate vor dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn entschieden werden.

Nichtbetreiben oder Abbruch, Meldepflicht

3.5.3 Erlöschen der Duldung wegen Nichtbetreibens oder Abbruchs der Ausbildung (§ 60a Abs. 2 Sätze 7 bis 9 AufenthG)

Gemäß § 60a Abs. 2 Satz 9 AufenthG erlischt eine nach Satz 4 erteilte Duldung unmittelbar kraft Gesetzes, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. Unter „Nichtbetreiben“ der Ausbildung ist ein Unterlassen des Ausländers zu verstehen, der z.B. nicht mehr im Ausbildungsbetrieb erscheint. Der „Abbruch“ als aktives Tun kann hingegen sowohl durch den Ausländer, als auch durch den Ausbildungsbetrieb erfolgen. Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben (§ 60a Abs. 2 Sätze 7 und 8 AufenthG).

Nachweis des Ausbildungsplatzes

3.5.5 Verfahren zur Duldungserteilung

Nach dem Wortlaut des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG genügt es zur Duldungserteilung nicht, dass die Aufnahme einer Berufsausbildung lediglich beabsichtigt ist. Vielmehr muss mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sein, dass die Berufsausbildung auch tatsächlich mit dem Ziel aufgenommen werden wird, diese erfolgreich zu beenden und ihrer Aufnahme zumindest keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. *Die Erteilung einer Ausbildungsduldung setzt ausländerrechtlich keinen Nachweis eines bestimmten Sprachniveaus voraus. Ob die Deutschkenntnisse für die angestrebte Berufsausbildung ausreichend sind, kann – sofern nicht berufserlaubnisrechtlich ein bestimmtes Sprachniveau vorausgesetzt wird – letztlich nur der Arbeitgeber bzw. der Ausbildungsbetrieb beurteilen.* Die Vorlage eines

bloßen Entwurfs des Berufsausbildungsvertrages genügt für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Duldungserteilung nicht. Auch die Vorlage eines von beiden Seiten (Ausländer und Verantwortlicher des Ausbildungsbetriebes) bereits unterzeichneten Berufsausbildungsvertrages genügt ebenfalls nicht, weil die zuständige Stelle bzw. Kammer zu prüfen hat, ob der Berufsausbildungsvertrag den Anforderungen der Handwerksordnung bzw. des Berufsbildungsgesetzes entspricht. Zu diesen Anforderungen zählt neben der fachlichen und persönlichen Eignung der Ausbilder unter anderem auch, dass die Zahl der Auszubildenden grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen muss, um die Qualität der betrieblichen Ausbildung zu gewährleisten und Scheinausbildungsverhältnissen vorzubeugen (vgl. §§ 27 bis 36 BBiG bzw. §§ 21 bis 24 und §§ 28 bis 30 HwO). Erst wenn die zuständige Stelle bzw. Kammer anlässlich der Vorlage des Berufsausbildungsvertrages die vorgenannten Anforderungen geprüft hat, erfolgt die Eintragung in das entsprechende Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (z.B. Lehrlingsrolle).

Allerdings werden viele Ausbildungsbetriebe nicht bereit sein, einen verbindlichen Ausbildungsvertrag mit dem Ausländer abzuschließen, solange eine Duldungserteilung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nicht sicher ist, der Ausbildungsbetrieb insoweit also noch keine Rechtssicherheit hat.

Um eine Pattsituation zu vermeiden, kann Zug um Zug wie folgt vorgegangen werden:

Siehe Erlass, S. 36

Verfahren bei Unbegleiteten Minderjährigen

Insbesondere als unbegleitete Minderjährige eingereiste Ausländer aus Staaten, in die eine Abschiebung grundsätzlich möglich ist, legen oftmals keinen Nationalpass oder andere Identitätsdokumente vor und wirken an der Identitätsklärung nicht mit. Solange die Mitwirkung bei der Identitätsklärung verweigert wird, gilt auch für den vorgenannten Personenkreis das absolute Erwerbstätigkeitsverbot des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG.

Um die sich daraus ergebende, oftmals für beide Seiten unbefriedigende Situation aufzulösen, kann als unbegleitete Minderjährige eingereisten *Ausländern in Aussicht gestellt werden*, im Falle einer Offenlegung der Identität von der sofortigen Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung i.S.d. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG abzusehen und eine Duldung nach dieser Vorschrift samt Beschäftigungserlaubnis zu erteilen. Voraussetzungen sind wie bislang:

Siehe Erlass, S. 40

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Bayern vom 27. Juli 2019

Entscheidung des VGH Bayern

- Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 27.07.2018 (AZ: 19 CE 18.1495) den Freistaat Bayern verpflichtet, einer ukrainischen Altenpflegeschülerin, die am 17.07.2018 in ihr Herkunftsland abgeschoben wurde, eine kostenfreie Wiedereinreisemöglichkeit zu ermöglichen. Laut des Beschlusses hat die Auszubildende der Altenpflege einen Anspruch, die von ihr im September 2016 begonnene Altenpflegeausbildung fortsetzen zu dürfen. Die Klägerin hatte zuvor Beschwerde gegen den vorangegangenen Abschiebungsbeschluss eingelegt sowie einen Eilantrag gestellt um eine aufschiebende Wirkung der Beschwerde zu erlangen.

Entscheidung des VGH Bayern

- Der VGH stellte fest, dass der Klägerin entgegen dem Vorbringen der beklagten Ausländerbehörde eine Ausbildungsduldung erteilt worden war. Auch im Falle einer möglicherweise rechtswidrigen Erteilung, sieht das Gericht keinen Grund zur Rücknahme der Ausbildungsduldung und stellte fest, dass die Ausbildung einer „qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf“ gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG entspreche. Auch dem Ehemann der Auszubildenden und ihrer Tochter müsse in Bezug auf Art. 6 GG und Art. 8 EMRK eine Wiedereinreise zu denselben Bedingungen ermöglicht werden.

- Den Beschluss des VGH Bayern finden Sie hier.

Und nach der Ausbildung?

Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung nach Ausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Ausbildung in D.:

→ **Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung

→ BA muss zustimmen (ohne Vorrangprüfung, mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)

→ Für zwei Jahre, Verlängerung möglich.

Ausbildungsförderung

- **Beispiel:**
- F. ist 18 Jahre alt und aus Afghanistan. Er hat eine Aufenthaltsgestattung, das heißt, sein Asylverfahren läuft noch. Er lebt seit knapp zwei Jahren in Deutschland.
- Er hat mit Hilfe der Jugendhilfe eine Ausbildung als Fleischer begonnen. Nun endet die Jugendhilfe und er soll die regulären Sozialleistungen beantragen.
- Das Ausbildungsentgelt reicht nicht aus, daher hat er BAB beantragt. Die Arbeitsagentur schreibt:
- „Da Sie keine gute Bleibeperspektive haben, lehnen wir BAB ab.“
- Er beantragt Hilfe zum Lebensunterhalt beim Sozialamt. Das Sozialamt schreibt: „Da Sie eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren, lehnen wir Leistungen nach § 2 AsylbLG ab.“

Ausbildungsförderung mit Gestattung

Der Wortlaut des § 132 Abs. 1 SGB III

„Ausländerinnen und Ausländer, **bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist**, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 51, 75 und 130, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist, und
2. nach den §§ 56 und 122, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist.

Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme setzt ergänzend zu § 52 voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.“

Asylsuchende mit Aufenthalts-gestattung	„gute Bleibeperspektive“, Schutzquote mind. 50 Prozent, (§ 132 Abs. 1 SGB III)	
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia (nach Auffassung der Bundesregierung)	Alle anderen
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Nein
BvB	Ja (nach drei Monaten)	Nein
BAföG	nein	Nein
AbH	Ja (nach drei Monaten)	Nein
ASA	Ja (nach drei Monaten)	Nein
BaE	nein	nein

Es gibt mittlerweile mehrere positive Entscheidungen von Sozialgerichten, die im Eilverfahren BAB auch Asylsuchenden aus anderen Herkunftsstaaten zugesprochen haben:

→ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. November 2017 – L 18 AL 182/17 B ER

→ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Januar 2018 – L 14 AL 5/18 B ER.

Das SG Köln hat einem jungen Mann mit Aufenthaltsgestattung im Eilverfahren abH zugesprochen:

→ **SG Köln, Beschluss vom 22.5.2018, S 20 AL 204/18 ER**

Es gibt mittlerweile mehrere positive Entscheidungen von Sozialgerichten, die im Eilverfahren BAB auch Asylsuchenden aus anderen Herkunftsstaaten zugesprochen haben:

- → Das Sozialgericht Leipzig (Beschluss vom 6. Dezember 2018; S 1 AL 232/18 ER) hat einem jungen Mann aus Afghanistan mit Aufenthaltsgestattung (im VG-Verfahren), der eine Ausbildung als Einzelhandelskaufmann macht, im Eilverfahren Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) zugesprochen.
- → Das Landessozialgericht Schleswig-Holstein (Beschluss vom 19. Dezember 2018; L 3 AL 193/18 B ER) hat in einem ganz vergleichbaren Fall (ebenfalls afghanischer Staatsbürger mit Aufenthaltsgestattung, im Klageverfahren vor dem VG, Ausbildung zum Fleischer) ebenfalls BAB-Leistungen im Eilverfahren zugesprochen.

Landessozialgericht Schleswig-Holstein (Beschluss vom 19. Dezember 2018; L 3 AL 193/18 B ER):

„Die gute Bleibeperspektive ergibt sich nicht allein aus dem rechtmäßigen Aufenthalt, sondern auch aus der rechtmäßig erteilten Duldung bzw. dem Anspruch auf eine Duldung. Die Duldung verhindert die Durchsetzung der Ausreisepflicht durch Abschiebung. Sie führt für die Ausbildungsdauer zu einer bestimmten zeitlichen Bleibeperspektive, die der Gesetzgeber als förderungswürdig qualifiziert hat. Soweit die Voraussetzungen für eine derartige Bleibeperspektive wie hier entsprechend vorliegen, kann die Förderung Gestatteter nicht mit dem Argument des Fehlens einer guten Bleibeperspektive abgelehnt werden.“

Ausbildungsförderung mit Duldung

Geduldete	Alle, unabhängig vom Herkunftsland!
BAB	Ja (nach 15 Monaten)
BvB, inkl. BAB	Nach sechs Jahren
BAföG	Ja, nach 15 Monaten
AbH	Ja (nach 12 Monaten)
ASA	Ja (nach 12 Monaten)
BaE	nein

Leistungen nach AsylbLG

In den ersten 15 Monaten: Auch während einer Ausbildung / Studium: AsylbLG-Grundleistungen nach § 3!

Schreiben des BMAS vom 26. Februar 2016:

AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung oder einem Studium

Ab dem 16. Monat: Leistungsausschluss bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen gem.
§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

Die Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eröffnet jedoch Ermessen, doch Leistungen zu erbringen.

§ 22 SGB XII

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem ***Dritten und Vierten Kapitel****.*

In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

Erlass Bayern vom 13. März 2018

Das bayerische Sozialministerium hat am 13. März 2018 einen Erlass veröffentlicht, nach dem in den Fällen eines Ausschlusses von den Leistungen der Ausbildungsförderung in der Regel Leistungen nach § 2 AsylbLG erbracht werden sollen (im Rahmen der Härtefallregelung).

Darin weist das Ministerium ausdrücklich darauf hin, dass im Falle fehlender Krankenversicherungspflicht (z. B. bei schulischer Berufsausbildung) in jedem Fall Anspruch auf Krankenhilfe nach SGB XII besteht.

Arbeitshilfen:

- Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (August 2016)
- Arbeitshilfe: Erfordernis einer Arbeitserlaubnis und einer Zustimmung durch die BA bei Praktika für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung (August 2016)
- Übersicht: Duldung für die Ausbildung (August 2016)
- Übersicht: Zugang zu Freiwilligendiensten, Arbeitsgelegenheiten und Studium für Asylsuchende und Geduldete (August 2016)
- Übersicht: Zugang zur Ausbildungsförderung für Asylsuchende und Geduldete (August 2016)
- Übersicht: Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung für Asylsuchende und Geduldete (August 2016)
- Übersicht: Zugang zu Sprachförderung für Asylsuchende und Geduldete (August 2016)

Vorgriffserlass für die Beschäftigungsduldung

Das bayerische Innenministerium hat am 4. März 2019 einen Vorgriffserlass für die neue Beschäftigungsduldung (§ 60c) herausgegeben, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten wird. Danach sollen ausreisepflichtige Personen eine sechsmonatige „sichere“ Duldung erhalten, wenn sie seit 18 Monaten arbeiten und elf (!) weitere Bedingungen erfüllen.